

Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Paderborn im Zuge der Durchführung der Europa-, Bundes-, Landes-, und Kommunalwahl

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Paderborn von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r:	<p>Stadt Paderborn vertreten durch den Bürgermeister Am Abdinghof 11 33098 Paderborn Telefon: +49 5251/88-0 Telefax: +49 5251/88-2000 E-Mail: info@paderborn.de</p> <p>Fachbereich/Abteilung: Einwohner- und Standesamt</p>
Datenschutzbeauftragte/r:	<p>Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Paderborn <u>persönlich</u> Am Abdinghof 11 33098 Paderborn</p> <p>E-Mail: datenschutz@paderborn.de</p>
Zweck und Notwendigkeit:	Die Stadt Paderborn verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Wahlen.
Rechtsgrundlage:	<p>Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO in Verbindung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 6 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. §§ 14 - 15, 17 - 18 Europawahlordnung (EuWO) • §§ 12-14 Bundeswahlgesetz (BWahlG) i.V.m. §§ 14, 16 -19 Bundeswahlordnung (BWO) • §§ 1 - 3 Landeswahlgesetz NRW (LWahlG NRW) i.V.m. §§ 9 - 11 Landeswahlordnung NRW (LWahlO NRW) • §§ 7 - 10 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) i.V.m. §§ 11 - 13 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW)
Empfänger/Kategorien von Empfängern:	<p><u>Interne Stellen:</u></p> <p>Sofern notwendig, werden personenbezogene Daten an nachfolgende interne Organisationseinheiten weitergeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsamt zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten und zur Erledigung der ihm nach der Allgemeinen Geschäftsanweisung obliegenden Angelegenheiten. • Rechnungsprüfungsamt für Prüfzwecke und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadtverwaltung Paderborn. • Stadt- und Kreisarchiv zu Zwecken der Archivierung, Auskunftserteilung und geschichtlichem Hintergrund der Stadt Paderborn gem. dem Archivgesetz.

	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Finanzen zur Verwaltung des Haushalts, der Zahlungsabwicklung und Einnahmen von Steuern und Abgaben. <p><u>Externe Stellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligte Rechenzentren und Auftragsverarbeiter zur Verwaltung und Bereitstellung der Software bzw. Verfahren sowie zur Durchführung der Fernwartung und Wartung.
Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.
Speicherdauer bzw. -kriterien:	<p><u>§ 83 Europawahlordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand: unverzüglich • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 S. 2 und § 28 EuWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge: 6 Monate nach der Wahl, sofern keine anderweitige Anordnung durch Bundeswahlleiter • Übrige Wahlunterlagen: spätestens 60 Tage vor Wahl der neuen Vertretung, auf Anordnung des Landeswahlleiters ggfs. früher <p><u>§ 90 Bundeswahlordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand: unverzüglich • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 S. 2 und § 29 BWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge: 6 Monate nach der Wahl, sofern keine anderweitige Anordnung durch Bundeswahlleiter • Übrige Wahlunterlagen: 60 Tage vor Wahl der neuen Vertretung, auf Anordnung des Landeswahlleiters ggfs. früher <p><u>§ 67 Landeswahlordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand: unverzüglich • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 1 LWahlO NRW sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge: 6 Monate nach der Wahl, sofern keine anderweitige Anordnung durch Landeswahlleiter • Übrige Wahlunterlagen: 60 Tage vor Wahl der neuen Vertretung, auf Anordnung des Landeswahlleiters ggfs. früher <p><u>§ 82 Kommunalwahlordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand: unverzüglich • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 KWahlO NRW sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge: 6 Monate nach der Wahl, sofern keine anderweitige Anordnung durch Wahlleiter • Übrige Wahlunterlagen: 60 Tage vor Wahl der neuen Vertretung, auf Anordnung des Wahlleiters ggfs. früher
Betroffenenrechte:	<p>Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21)</p> <p>Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.</p>

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0,
Fax-Nr.: 0211 38424-10,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.